

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Kunst

(Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation)

Anlage 12

(Anlage 9 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-24333-,
Bek. v. 06.12.1985 -1062-24333-, Nds. MBl. Nr. 5/1986
S. 105-106)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der sachliche und methodische Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Studien- und Prüfungsschwerpunkte nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden:

- Bildende Kunst/Kunstgeschichte (Geschichte der Malerei, Kunstgewerbe, Skulptur, Grafik vom Mittelalter bis heute; Geschichte und Probleme der Ästhetik, Methoden der Analyse visueller Wahrnehmung; Probleme der Vermittlung wie Museumspädagogik, Methoden außerschulischer Jugendarbeit oder vergleichbare Gebiete).
- Visuelle Medien (Film, Fernsehen, Lichtbildprojektion, Shows und theatralische Darbietungen, Puppenspiel, Buchillustration und deren Geschichte oder vergleichbare Gebiete).
- Gestaltete Umwelt/Produktkultur (Geschichte der Architektur, Städte- und Ensembleplanung, Design oder vergleichbare Gebiete).

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Vier Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu vier der Sachbereiche gemäß Abschn. III Buchst. b. Abweichend von Satz 1 kann ein Leistungsnachweis eine praktisch/methodische Übung (künstlerische oder eine Produktion mit einem visuellen Medium, z.B. Foto, Film, Video) sein, in der die Studentin/der Student nachweist, daß sie/er in der Lage ist, mit dem entsprechenden Apparat technisch und künstlerisch zu arbeiten.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- a) Die Magisterarbeit wird in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten angefertigt. Das Thema muß zum Nachweis vertiefter Kenntnisse in 2 Sachbereichen gemäß Abschn. III Buchst. b geeignet sein.

- b) Weitere Prüfungsleistung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Prüfungsleistung für die Magisterprüfung im 2. Hauptfach gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 ist eine mündliche Prüfung in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten. In der mündlichen Prüfung werden Überblickkenntnisse sowie Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation nachgewiesen, ferner vertiefte Kenntnisse in 2 Teilgebieten des gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunktes. Außerdem sind exemplarische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation an Hand eines der folgenden Sachbereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten nachzuweisen:

- Methoden (strukturalistische, materialistische, idealistische oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche der Kulturwissenschaft (ästhetische Objektivationen im Zusammenhang historischer Lebensformen).
- Methoden (Stilanalyse, Strukturanalyse, Ikonologie, Wiener Schule oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche (Malerei, Fotografie, Kunstgewerbe, Skulptur in Mittelalter, Renaissance, 19. Jahrhundert oder vergleichbaren Zeitabschnitten oder/und lokalen Schulen) der Kunstgeschichte.
- Methoden (quantitative, qualitative Inhaltsanalyse oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche der visuellen Medien oder der gebauten Umwelt/Produktkultur.
- Sozialgeschichte der Kultur und ihre historischen Bedingungen sowie gesellschaftliche Wirkungen.
- Praxis und Theorie der Ästhetik.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus drei weiterführenden Seminaren des Hauptstudiums im gemäß Abschn. 1 gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis (künstlerische oder apparative Produktion, Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt einschließlich seiner ästhetisch-praktischen Vermittlung.
3. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens 12 Tagen.

B. Nebenfach**I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der sachliche und methodische Grundkenntnisse in einem der Studien- und Prüfungsschwerpunkte gemäß Teil A Abschn. 1 nach Wahl der Studentin/des Studenten sowie exemplarische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation in einem der Sachbereiche gemäß Teil A Abschn. III Buchst. b nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Zwei Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat):

1. einer aus einer weiterführenden Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu einem der Studien- und Prüfungsschwerpunkte gemäß Teil A Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten;
2. einer aus einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu einem der Sachbereiche gemäß Teil A Abschn. III Buchst. b nach Wahl der Studentin/des Studenten.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der historische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation sowie vertiefte Kenntnisse in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Teil A Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis (künstlerische oder apparative Produktion, Referat oder Studienarbeit/Hausarbeit) aus einem weiteren weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Teil A Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt einschließlich seiner ästhetisch-praktischen Vermittlung.
3. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens 6 Tagen.